

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 30. November 2005

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. November 2005 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Simmersfeld. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Simmersfeld; er umfasst den Ortsteil Simmersfeld.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fünfbronn; er umfasst den Ortsteil Fünfbronn.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ettmannsweiler; er umfasst den Ortsteil Ettmannsweiler.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Aichhalden/Oberweiler; er umfasst den Ortsteil Aichhalden/Oberweiler.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beuren; er umfasst den Ortsteil Beuren.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens erfolgt durch das Bürgermeisteramt und Ortsverwaltungen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem vorübergehend Anlass untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen und zu lärmern,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten; Blumen, Sträucher und dergleichen von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern zu entfernen.
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren einschließlich Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.
- h) Plakatieren und Anbringen von Werbeschriften.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung können von der Gemeinde festgesetzt werden. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Säрге

(1) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeiten im Erdboden verrotten.

(2) Sind Säрге in besonderen Maßen erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Zuschütten der Gräber wird von den Hinterbliebenen einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben.

(2) Bei Bedarf ist die Gemeinde berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräber zu lagern.

(3) Bei Neuanlagen von Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern sind die Reihengräber auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets einheitlich nach den in § 11, Rasengräber nach § 11 a, Wahlgräber nach § 12 und Urnenreihen- (Säuglinge und Totgeburten) und Urnenwahlgräbern nach den in § 13 vorgeschriebenen Maßen herzustellen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre , der Aschen 20 Jahre.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab- /Rasengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber und Urnenreihengräber
- b) Wahlgräber und Urnenwahlgräber
- c) Rasengräber nur als Reihengrab

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Die Reihengräber sind auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets, bei Neuanlagen von einzelnen Friedhofsteilen oder von einzelnen Grabfeldern in folgenden Abmessungen herzustellen:

- a) Reihengräber: Länge 190 cm, Breite 90 cm, Tiefe 180 cm;
der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm,
der Seitenabstand beträgt 35 cm;
- b) Reihengräber klein: Länge 100 cm, Breite 50 cm, Tiefe 180 cm;
der Seitenabstand beträgt 40 cm;

Im Einzelfall kann die Gemeinde andere Maße bestimmen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Diese Vorschriften gelten für Rasengräber, Abs. 1 und 5 für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 11 a Rasengräber

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmersfeld und der Ortsteile Aichhalden, Beuren, Ettmannsweiler und Fünfbronn können auf Antrag Rasenreihengräber für Erdbestattungen gem. § 11 in einem Rasengrabfeld zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf den Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Grünanlagen des Friedhofs gemäht wird. Die Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Verwendung von Blumen und Pflanzen ist auf diesen Grabstellen nur in einer Blumenschale oder Vase auf der dafür vorgesehenen Steinplatte zulässig.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, wenn die überlebende Person das 50. Lebensjahr vollendet hat. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können nur zweistellige Einfachgräber sein. Doppelgräber sind in folgenden Abmessungen herzustellen; Länge 200 cm, Breite 235 cm, Tiefe 180 cm.
Der Längenabstand zwischen den Gräbern beträgt 50 cm, der Seitenabstand 35 cm.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit.
Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos zurückgegeben werden.

(7) Mehrkosten, die beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(8) Die Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten für Urnenwahlgräber entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Urnengräbern das Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten in der Größe 50 cm breit x 100 cm lang, Seitenabstand 40 cm im Urnengrabfeld, die der Beisetzung von Aschen Verstorbener und der Erdbestattung von Säuglingen und Totgeburten dienen.

(2) In einem Urnengrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei Urnen.
Es stehen nur einstellige Urnenwahlgräber zur Verfügung.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Grabfelder

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden nicht ausgewiesen.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- e) mit Lichtbildern größer als 9 x 13 cm.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen

(3) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften - entfällt

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren.
- (2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
 Stehende Grabmale
 bis 1,00 Höhe: 14 cm
 bis 1,20 m Höhe: 16 cm

§ 18 a Grabmale und Grababdeckplatten

- (1) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 100 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 120 cm, bei Urnengräber 60 cm nicht überschreiten.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis 40 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen bis zu 40 % der Grabfläche bedecken und höchstens 25 cm hoch sein. Die Höhe wird vom Weg, bei Grabeinfassungen von der Einfassung aus gemessen. Diese Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Rasengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Rasengräber werden ausschließlich von der Gemeinde unterhalten. Sie werden mit Rasen eingesät. Eine weitere Bepflanzung erfolgt nicht.

(4) Für die Pflege der Rasenfläche (Humusierung und Einsäen der Rasenfläche, Ausgleich von Setzungen, regelmäßiges abmähen etc.) wird eine zusätzliche Gebühr nach der Bestattungsbührenordnung erhoben.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Die Rasenfläche ist eben wieder herzustellen.

VI Herrichten und Pflege

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern § 15 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) In Grabfeldern ohne Trittplatten sind die Abstandsflächen zwischen den Gräbern von den Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten herzurichten und zu unterhalten. Hierbei ist der von der Gemeinde bereitgestellte Kies zu verwenden.
In Grabfeldern mit Trittplatten werden diese von der Gemeinde hergestellt und unterhalten.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 100 cm nicht übersteigen.

(9) Die Gemeinde stellt zum Begießen der Gräber das Wasser kostenlos zur Verfügung; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
Durch den Benutzungsentzug erlöschen alle entgegenstehenden Rechte. Die festgelegte Ruhezeit wird eingehalten.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

(4) Bei Rasenreihengräbern wird die Pflege der Grabfläche von der Gemeinde übernommen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Allgemeines

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23a Leichenbeförderung

(1) Die Kosten für die Leichenbesorgung sowie die Leichenbeförderung werden von der Gemeinde nicht übernommen. Es ist Aufgabe der Hinterbliebenen, einen Bestattungsunternehmer zu beauftragen.

(2) Im Bedarfsfall übernimmt die Gemeinde, bei Ortsteilen ohne Leichenhalle, die Überführung von der Leichenhalle zum Friedhof.

(3) Sollte die Benutzung der Kühltruhe notwendig sein, gilt Abs. 2 entsprechend.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden die durch höhere Gewalt entstehen (Blitzschlag, Sturm, Hagel, Schneefall usw.), ebenso nicht bei Diebstahl.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 bis 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 17. März 1999 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Simmersfeld, den 30. November 2005

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

- | | | |
|-----------|---|-------|
| 1. | Für die Überlassung von Reihengräbern auf eine Nutzungsperiode | |
| 1.1 | von 25 Jahren im Reihengrab nach § 11 Abs. 4 a | 320 € |
| 1.2 | von 25 Jahren im kleinen Reihengrab nach § 11 Abs. 4 b | 135 € |
| 1.3 | von 20 Jahren im Urnengrab | 135 € |
| 1.4 | von 25 Jahren im Rasengrab | 320 € |
| 2. | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 2.1 | Für die erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 35 Jahren einer Doppelgrabfläche | 970 € |
| 2.2 | Bei einer Zweitbelegung eines Urnenreihengrabes nach 1.3 wird dieses zum Urnenwahlgrab. Das besondere Grabnutzungsrecht wird in diesem Fall rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erstbelegung auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 30 Jahren verliehen. Das besondere Grabnutzungsrecht wird begrenzt auf 20 Jahre ab der Zweitbelegung. | 135 € |
| | Für die weitere Verleihung von Grabnutzungsrechten je Jahr: | |
| 2.3 | Doppelgrabfläche | 28 € |
| 2.4 | Urnengrab (Einzelgrabfläche) | 8 € |
| 3. | Benutzung einer Friedhofshalle (Aussegnungshalle, inkl. Kühlvitrine) | 60 € |
| 4. | Die Bestattungsgebühren werden nach der Kostenrechnung des Bestattungsunternehmers oder Totengräbers abgerechnet. | |
| 5. | Für das Liefern und Verlegen von Grabtrittplatten werden folgende Kostenersätze erhoben (enthält auch das spätere Anheben der Platten, falls es zu Senkungen kommen sollte): | |
| 5.1 | bei einem Einzelgrab: | 100 € |
| 5.2 | bei einer Doppelgrabfläche: | 150 € |
| 5.3 | bei einem Urnengrab: | 50 € |
| 6. | Zuschläge | |
| 6.1 | Zuschlag für die Pflege eines Rasengrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode | 600 € |
| 6.2 | Auswärtigenzuschlag: für Auswärtige wird auf die Gebühr nach Ziffer 1 bis 3 ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben. | |

Vom Auswärtigenzuschlag ausgenommen ist, wer seine Wohnung in Simmersfeld nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder zur Pflege bei einem Angehörigen aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Simmersfelder Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.